



Frau
Präsidentin des Nationalrates

**XXIV. GP.-NR
11520 /AB
16. Juli 2012**

zu 11691 J

Zur Zahl 11691/J-NR/2012

Die Abgeordneten zum Nationalrat Franz Riepl und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der häufigen Einstellung von Verfahren nach Einbruchsdiebstählen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich habe die Einstellungen nach § 129 StGB der Jahre 2009 bis 2011 aus der Verfahrensautomation Justiz auswerten lassen, mit folgendem Ergebnis:

Zeilenschriftungen	2009		2009		2010		2010		2011		2011	
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	ST	UT	ST	UT	ST	UT
020 WKStA					2		2		1		1	
037 Staatsanwaltschaft Wien	1015	146	1161		959	143	1102		927	178	1105	
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg	176	18	194		161	14	175		217	16	233	
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	73	2	75		77	3	80		45	8	53	
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	153	15	168		170	8	178		147	12	159	
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	324	27	351		219	21	240		276	19	295	
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	146	8	154		112	7	119		107	6	113	
449 Staatsanwaltschaft Linz	265	13	278		315	14	329		259	9	268	
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	27	3	30		61	5	66		35	4	39	
498 Staatsanwaltschaft Steyr	63	1	64		65	1	66		63	2	65	
518 Staatsanwaltschaft Wels	148	4	152		135	2	137		97	5	102	
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	155	3	158		153	4	157		170	3	173	
608 Staatsanwaltschaft Leoben	154	6	160		84	4	88		89	3	92	
635 Staatsanwaltschaft Graz	187	32	219		200	25	225		224	36	260	
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	245	2	247		196	8	204		166	3	169	
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	366	6	372		290	7	297		284	6	290	
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	131	1	132		133	2	135		99	5	104	
Gesamtergebnis	3628	287	3915		3332	268	3600		3206	315	3521	

Zu 2 und 4:

Die allgemein gehaltenen Ausführungen in der Anfrageeinleitung und in der Formulierung der Fragepunkte lassen eine Beantwortung der Frage nicht zu. Sollte es zu rechtlich unvertretbaren Einstellungen von Strafverfahren kommen, wären diese wohl im Wege der zuständigen Behörden an die für die Fachaufsicht zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. das Bundesministerium für Justiz herangetragen und damit einer Überprüfung zugänglich gemacht worden.

Es sei aber daran erinnert, dass die Staatsanwaltschaften einer strengen Objektivität (§ 3 StPO) und Gesetzesbindung (§§ 4 und 5 StPO) unterliegen. Einstellungen sind nur unter den in den §§ 190 bis 192 StPO genannten Gründen vorzunehmen, wobei die Staatsanwaltschaften dabei der Kontrolle der Opfer bzw. des Rechtsschutzbeauftragten unterliegen. Auch ein Geständnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur objektiven Wahrheitsermittlung.

Zu 3:

Unsere östlichen Nachbarstaaten sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union und darüber hinaus auch Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtshilfeverträge; Probleme in der justiziellen Zusammenarbeit sind an mich nicht herangetragen worden und könnten im unmittelbaren Behördenverkehr bzw. unter Vermittlung von Eurojust oder dem EJN rasch behandelt werden.

Mit Wirkung vom 27. April 2012 sind auch die Änderungen des Strafregistergesetzes durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012, in Kraft getreten, wodurch der Austausch von Informationen aus dem Strafregister der Mitgliedstaaten und damit die Gewinnung von Erkenntnissen über das Vorleben Beschuldigter erleichtert wird.

Um eine effektive und einheitliche Strafverfolgung von Einbruchsdiebstählen entsprechend den Wertungen der österreichischen Rechtsordnung sicherzustellen, nehmen die österreichischen Staatsanwaltschaften regelmäßig davon Abstand, die östlichen Nachbarstaaten um Übernahme der Strafverfolgung hinsichtlich deren eigenen Staatsangehörigen zu ersuchen.

Wien, 16. Juli 2012



Dr. Beatrix Karl